
S 9 BK 6/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einkommensteuererstattung Einkommensverteilung Einkommenszufluss Kinderzuschlag
Leitsätze	Eine Einkommensteuererstattung ist im Zuflussmonat ohne Verteilung auf die Folgemonate als Einkommen bei der Kinderzuschlagsberechnung zu berücksichtigen, wenn im Zuflussmonat kein Kinderzuschlag gewährt wurde.
Normenkette	BKGG § 6a SGB II § 11

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 BK 6/15
Datum	15.11.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 BK 12/17
Datum	24.09.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 15. November 2017 abgeändert und der Beigeladene verurteilt, den Klägern für den Monat Dezember 2012 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu gewähren und zwar dem Kläger zu 1 iHv 577,80 EUR, der Klägerin zu 2 iHv 503,00 EUR, den Klägerinnen zu 3 und 4 jeweils iHv 233,00 EUR und der Klägerin zu 5 iHv 195,00 EUR.

Im Äbrigen werden die Berufungen zur ckgewiesen.

II. Die Beklagte tr gt die notwendigen au ergerichtlichen Kosten der Kl ger in beiden Instanzen zu einem Sechstel.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Kl gers auf Kinderzuschlag in der Zeit vom November 2012 bis April 2013.

Der 1968 geborene Kl ger und Berufungskl ger (in der Folge: Kl ger) lebte im streitigen Zeitraum mit seiner 1969 geborenen Ehefrau, der Kl gerin zu 2, und den drei 2003, 2005 und 2007 geborenen Kindern, den Kl gerinnen zu 3 bis 5 (jeweils auch Berufungskl gerinnen), zusammen unter der im Rubrum angegebenen Adresse. Ihre Unterkunftskosten betrugen 830 EUR monatlich. Der Kl ger war zum 1.9.2008 als Sekret rsanw rter im Beamtenverh ltnis auf Widerruf und nach Ablegung der Laufbahnpr fung f r den nichttechnischen Verwaltungsdienst unter Berufung in das Beamtenverh ltnis auf Probe zum Regierungssekret r ernannt worden.

Mit Wirkung zum 31.12.2012 wurde der Kl ger unter Anordnung des Sofortvollzugs aus dem Beamtenverh ltnis auf Probe entlassen. Auf den Antrag des Kl gers ordnete das Verwaltungsgericht Bayreuth die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs an.

Unter dem 19.5.2015 wurde die Ernennung des Kl gers zum Regierungssekret r unter Berufung auf das Beamtenverh ltnis auf Probe zur ckgenommen. Auch hier wurde die sofortige Vollziehbarkeit der R cknahmeverf gung angeordnet. Das Verwaltungsgericht stellte zun chst die aufschiebende Wirkung der vom Kl ger erhobenen Rechtsbehelfe wieder her, wies in der Folge allerdings die Klage gegen die Entlassung des Kl gers ab (Urteil vom 14.9.2015 â  B 5 K 15/424). Der Antrag des Kl gers auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg (BayVGH, Beschluss vom 2.3.2016 â  3 ZB 15/2401).

Der Dienstherr zahlte dem Kl ger im streitigen Zeitraum laufend Bez ge Ende des Monats f r den Folgemonat. Die Bez ge f r den Monat Januar 2012 erhielt der Kl ger allerdings erst Mitte Januar 2013 auf seinem Konto gutgeschrieben. Mit Bescheid vom 14.2.2017 forderte der Dienstherr die im Zeitraum November 2012 bis September 2015 gezahlten Dienstbez ge iHv insgesamt 114 843,58 EUR nach Art 15 Abs 2 BayBesG zur ck. Das Verwaltungsgericht Bayreuth hat aufgrund durchgreifender Bedenken gegen die Billigkeitsentscheidung nach Â  12 Abs 2 S 3 BayBesG den Bescheid vom 14.2.2017 aufgehoben (Urteil vom 22.3.2018 â  B 5 K 17/195).

Der Kl ger bezog schlie lich im November 2012 und im Januar 2013 Einkommensteuererstattungen iHv 2 225,13 EUR bzw iHv 3 192 EUR. Im November

2012 erhielt er weiter eine Jahresonderzahlung iHv 1 711,95 EUR netto (gesetzliches Netto laut BezÃ¼gemitteilung 12/2012 iHv 4 390,98 EUR abzgl des gesetzlichen Nettobetrages laut BezÃ¼gemitteilung 11/2012 iHv 2 679,03 EUR). Aufgrund einer Nachberechnung der BezÃ¼ge fÃ¼r die Vormonate im Rahmen der Abrechnung der Mai-BezÃ¼ge flossen dem KlÃ¤ger im April 2013 weitere 233 EUR zu.

Die Beklagte und Berufungsbeklagte (in der Folge: Beklagte) lehnte den Antrag des KlÃ¤gers auf Bewilligung von Kinderzuschlag fÃ¼r die Zeit von November 2012 bis April 2013 ab. Der Bedarf des KlÃ¤gers und der Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft sei durch das zur VerfÃ¼gung stehende Einkommen und VermÃ¶gen gedeckt. Dabei berÃ¼cksichtigte sie als Einkommen die laufenden BezÃ¼ge des KlÃ¤gers zzgl verschiedener, jeweils nach [Â§ 11 Abs 3 S 3 SGB II](#) in der Fassung vom 13.5.2011 aufgeteilter einmaliger Einnahmen. Vom Einkommen setzte die Beklagte die ausgewiesene Lohnsteuer, die Werbungskostenpauschale iHv 15,33 EUR, die Kosten der Kfz-Haftpflichtversicherungen, den Beitrag zur Krankenversicherung, die Versicherungspauschale und den Beitrag zur staatlich gefÃ¼rderten Altersvorsorge (Riester) ab. Fahrtkosten kÃ¶nnten nicht abgesetzt werden, da solche im streitigen Zeitraum nicht entstanden seien (Bescheid vom 13.6.2013, Widerspruchsbescheid vom 11.2.2015 mit Berechnungsbeleg, vgl Bl 23 ff der SG-Akte, spÃ¤ter Ã¼berarbeitet nach Bl 113 ff der SG-Akte).

Mit ihrer hiergegen am 9.3.2015 zum Sozialgericht Bayreuth erhobenen Klage machen die KlÃ¤ger insbesondere geltend, dass der Anspruch auf Kinderzuschlag im Hinblick auf die Voreingetragtheit der anhangigen beamten- und besoldungsrechtlichen Streitigkeiten noch nicht entscheidungsreif sei. Deren Ausgang mÃ¼sse abgewartet werden. Die Einkommensanrechnung sei nicht nachvollziehbar. Die Fahrtkosten sowohl zur Dienststelle als auch zu den von den KlÃ¤gerinnen zu 3 bis 5 besuchten Einrichtungen seien bei der Einkommensbereinigung zu berÃ¼cksichtigen. Die Unterkunftskosten dÃ¼rften nicht auf den angemessenen Umfang gekÃ¼rt werden. Die BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung dÃ¼rften nicht nur im nachgewiesenen Umfang berÃ¼cksichtigt werden. Die Beamtenhaftpflichtversicherung sei vom Dienstherrn vorgeschrieben. Weiter sei der Beitrag zum Mieterverein, zum Lohnsteuerhilfeverein und zum VdK zu berÃ¼cksichtigen. Beim KlÃ¤ger bestehe ein (zusÃ¤tzlicher) Mehrbedarf wegen Laktoseintoleranz. Auch vom Kindergeld sei die Versicherungspauschale abzusetzen. Der Beitrag zur gefÃ¼rdeten Altersvorsorge sei lediglich in November und Dezember 2012 betragsmÃ¤Ãig richtig berÃ¼cksichtigt worden. FÃ¼r Januar betrage er 72,25 EUR, fÃ¼r Februar 2013 74,98 EUR, fÃ¼r MÃ¤rz 2013 76,75 EUR und ab April 2013 78,86 EUR monatlich. Die Kfz-Haftpflichtversicherung koste ab Januar 2013 88,20 EUR monatlich. Es habe ein Bedarf an Bildung und Teilhabe bestanden. Die GebÃ¼hren fÃ¼r die Kinderbetreuung iHv 110 EUR seien genauso wenig berÃ¼cksichtigt worden wie KontofÃ¼hrungsgebÃ¼hren und Zinsen.

Das Sozialgericht hat die Klage nach mÃ¼ndlicher Verhandlung, an der die KlÃ¤ger nicht teilgenommen hatten, abgewiesen (Urteil vom 15.11.2017). Unter dem 29. und 30.11. sowie dem 7.12.2017 wandte sich der KlÃ¤ger an das Sozialgericht. Von

einer mündlichen Verhandlung am 15.11.2017, geschweige denn von bereits ergangenen Urteilen wisse er nichts. Er habe lediglich die Abladung zum Termin am 19.10.2017 erhalten und keine Gelegenheit gehabt, seine Argumente vorzutragen. Das Sozialgericht hat die unter dem Briefkopf der Familie vom Kläger unterzeichneten Schreiben als Berufung ausgelegt und an das Landessozialgericht weitergeleitet. Der Kläger hat nach entsprechender Erklärung und Mitteilung, dass die Berufung, sollte sie nicht gewollt sein, jederzeit kostenfrei für erledigt erklärt werden könne, lediglich nachgefragt, worum es in den einzelnen Verfahren gehe.

Die Kläger beantragen sinngemäß,
das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 15.11.2017 und die Bescheide der Beklagten vom 13.6.2013 idG des Widerspruchsbescheides vom 11.2.2015 aufzuheben und die Beklagte verurteilen, Kinderzuschlag für die Zeit vom 1.11.2012 bis 30.4.2013 in gesetzlicher Höhe zu gewähren,
hilfsweise das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 15.11.2017 abzuändern und den Beigeladenen zu verurteilen, ihnen für die Zeit vom 1.11.2012 bis 30.4.2013 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Zum Verfahren beigeladen wurde das örtlich zuständige Jobcenter als im Dezember 2012 alternativ leistungspflichtig ([§ 75 Abs 2 S 1 Alt 2 SGG](#); Beschluss vom 17.9.2019). Er teilte mit, dass er die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1.10.2010 bis 28.2.2013 abgelehnt habe (Bescheid vom 8.6.2016). Das anschließende Klage- bzw Berufungsverfahren (S 17 AS 495/16 bzw [L 11 AS 895/18](#)) sei am 13.3.2019 durch Klagerücknahme erledigt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorliegenden Akten verwiesen, auch soweit diese von der Beklagten und dem Sozialgericht Bayreuth beigezogen wurden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässigen Berufungen sind unbegründet, soweit sie auf Kinderzuschlag gerichtet sind. Hinsichtlich des Monats Dezember 2012 sind die Berufungen insoweit begründet, als die Kläger hier einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gegen den Beigeladenen besitzen.

1. Der Senat konnte in Abwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden, da diese in der Terminsmitteilung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurden.
2. Streitig ist das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 15.11.2017, mit dem die Klage gegen die Ablehnung von Kinderzuschlag für die Zeit von November 2012 bis April 2013 durch den Bescheid vom 13.6.2013 idG des Widerspruchsbescheides vom 11.2.2015 abgewiesen wurde.

3. Die Berufung ist zulässig. Das angefochtene Urteil ist â mag es im Hinblick darauf, dass die Klger keine Mitteilung  ber die m ndliche Verhandlung erhalten haben wollen, ggf auch fehlerhaft sein â wirksam und kann mit der Berufung angefochten werden, insbesondere handelt es sich weder um ein Nicht- noch um ein nichtiges Urteil (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig ua, SGG, 12. Aufl 2017,   125 RdNr 5a f mwN). Es kann weiter dahinstehen, ob das Sozialgericht mit der Durchf hrung der m ndlichen Verhandlung am 15.11.2017 das rechtliche Geh r des Klgers verletzt. Selbst wenn man mit dem Klger davon ausgehen wollte, dass eine solche Verletzung eingetreten ist, wurde diese durch die Durchf hrung des Berufungsverfahrens geheilt, in dessen Rahmen der Klger die M glichkeit hatte, sich umfassend zu  u ern ([  202 S 1 SGG](#) iVm [  295 Abs 1 ZPO](#)).

4. Die Berufung ist nicht begr ndet.

a) Zu Recht hat das Sozialgericht zun chst (sinngem  ) die Klagen der Klgerinnen zu 2 bis 5 auf Kinderzuschlag abgewiesen. Diese Klagen sind unzulässig, da die entsprechenden Verwaltungsentscheidungen ausschlie lich an den Klger gerichtet sind und auch nur  ber dessen Anspruch entscheiden.

b) Die Klage des Klgers auf Kinderzuschlag ist zwar zulässig, aber unbegr ndet. Die Voraussetzungen f r einen Anspruch des Klgers auf Kinderzuschlag sind im Zeitraum November 2012 bis April 2013 nicht erf llt. Insoweit sind die Entscheidungen der Beklagten und des Sozialgerichts im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Klger und seine Familie waren in den Monaten November 2012 und Januar bis April 2013 nicht hilfebed rfzig iS des [  9 SGB II](#) bzw konnte auch mit Kinderzuschlag die Hilfebed rftigkeit im Dezember 2012 nicht vermieden werden ([  6a Abs 1 Nr 4 BKGG](#)).

aa) Die fehlende Hilfebed rftigkeit der Klger beruhte zum einen auf den in den Monaten November 2012 sowie Januar bis April 2013 bezogenen laufenden Bez gen des Klgers sowie den beiden im November 2012 erhaltenen einmaligen Einnahmen, die auf den streitigen Zeitraum zu verteilen waren.

(1.) Die dem Klger im streitigen Zeitraum zugeflossenen Beamtenbez ge sind als Einkommen iS vom [  6a Abs 1 S 1 Nr 4 BKGG](#) iVm [  11 Abs 1 S 1 SGB II](#) zu ber cksichtigen. Dabei kann dahinstehen, ob der Klger derzeit oder zuk nftig mit einer R ckforderung der im streitigen Zeitraum erhaltenen Bez ge von seinem Dienstherrn in Anspruch genommen wird.

(a) Als Einkommen zu ber cksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert ([  11 Abs 1 S 1 SGB II](#) in der Fassung vom 13.5.2011). Dabei ist Einkommen in diesem Sinne nach der Rechtsprechung der f r die Grundsicherung f r Arbeitsuche zust ndigen Senate des BSG grds alles das, was jemand nach Antragstellung wertm  ig dazu erh lt, und Verm gen das, was er vor Antragstellung bereits hatte (vgl ua BSG, Urteil vom 23.8.2011 â [B 14 AS 165/10 R](#) â RdNr 21). Auf dieser Grundlage handelt es sich bei den Bez gen, die der Klger im streitigen Zeitraum von seinem Dienstherrn erhalten hat, im Grundsatz

um laufendes Einkommen.

(b) Hieran vermag weder der Umstand etwas zu Ändern, dass die Auszahlung der Bez^{1/4}ge auf dem Bestehen eines Beamtenverhältnisses beruhte, dessen Grundlage zwischenzeitlich bestandskräftig zur^{1/4}ckgenommen wurde, noch, dass der KlÄger der Gefahr ausgesetzt war, die ihm im streitigen Zeitraum erhaltenen Bez^{1/4}ge zur^{1/4}ckzahlen zu mÄssen. Insoweit weist das Sozialgericht zu Recht darauf hin, dass diese RÄ^{1/4}ckforderungsmÄglichkeit vorliegend nicht berÄ^{1/4}cksichtigt werden kann, da sie im streitigen Zeitraum (bezogen auf den jeweiligen Monat) (noch) nicht bestand.

(c) Zwar kÄnnen nur solche Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen iS des [ÄS 11 Abs 1 SGB II](#) angesehen werden, die einen Zuwachs von Mitteln bedeuten, der dem HilfebedÄrftigen zur endgÄltigen Verwendung verbleibt (vgl BSG, Urteil vom 23.8.2011 â B 14 AS 165/20 R â RdNr 23 mwN). Maßgeblich ist insoweit aber, dass in dem Zeitpunkt, in dem die Einnahme als Einkommen berÄ^{1/4}cksichtigt werden soll, der Zufluss bereits mit einer (wirksamen) RÄ^{1/4}ckzahlungsverpflichtung belastet ist. Jedenfalls sofern eine Verpflichtung zur RÄ^{1/4}ckzahlung der laufenden Einnahme erst nach dem Monat eintritt, fÄr den sie berÄ^{1/4}cksichtigt werden soll, besteht die Verpflichtung des HilfebedÄrftigen, die Leistung als "bereite Mittel" in dem Monat des Zuflusses auch zu verbrauchen. Insbesondere kÄnnen solche RÄ^{1/4}ckstellungen nicht geschÄtzt sein, die LeistungsempfÄnger in Bezug auf mÄglicherweise eintretende, zum Zeitpunkt des Zuflusses aber noch ungewisse, kÄnftige Zahlungsverpflichtungen vornehmen (BSG, aaO).

(d) Im streitigen Zeitraum beruhten die Bez^{1/4}gezahlungen an den KlÄger auf einem (vorläufigen) Rechtsgrund und waren nicht bereits mit einer wirksamen RÄ^{1/4}ckzahlungsverpflichtung belastet.

(aa) Zwar ist die Ernennung, mit der das Beamtenverhältnis begrÄndet wurde, das Grundlage der Bez^{1/4}gezahlungen war, (rÄ^{1/4}ckwirkend) aufgehoben (VerfÄgung vom 19.5.2015) bzw der KlÄger aus dem Staatsdienst entlassen worden (VerfÄgung vom 26.10.2012). Die Fortzahlung der Bez^{1/4}ge im streitigen Zeitraum erfolgte hingegen aufgrund der durch das Verwaltungsgericht wiederhergestellten aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die EntlassungsverfÄgung bzw gegen die RÄ^{1/4}cknahme der Ernennung und somit mit einem vorläufigen Rechtsgrund (vgl BVerwG, Urteil vom 12.5.1966 â [II C 197.62](#) â RdNr 46; Urteil vom 13.6.1985 â [2 C 56/82](#) â RdNr 22, jeweils zitiert nach juris). Dieser (vorläufige) Rechtsgrund ist (erst) mit dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 14.9.2015, mit dem der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes unter AbÄnderung des Beschlusses vom 21.7.2015 abgelehnt wurde, sowie dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts vom 14.9.2015, mit dem die Anfechtungsklage des KlÄgers gegen die EntlassungsverfÄgung abgewiesen wurde, rÄ^{1/4}ckwirkend entfallen (vgl BVerwG, aaO aE).

(bb) Damit ist zum Einen der (vorläufige) Rechtsgrund fÄr die Bez^{1/4}gezahlung

erst nach dem streitigen Zeitraum entfallen. Erst mit dem Wegfall des (vorläufigen) Rechtsgrundes konnte schließlich ein Rückforderungsanspruch nach Art 15 Abs 2 BayBesG entstehen, wonach zu viel gezahlte Besoldung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung erfolgt. Eine entsprechende Verfügung wurde schließlich vom Landesamt für Finanzen erst am 14.2.2017 erlassen.

(e) Kam es vorliegend schließlich allein auf den Zufluss der Bezüge im streitigen Zeitraum aufgrund des aus der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Entlassungsverfügung vom 26.10.2012 resultierenden vorläufigen Rechtsgrundes an, musste weder für den Abschluss des Verwaltungsverfahrens noch für das anschließende Rechtsbehelfsverfahren der Ausgang der beamten- bzw. bezugerechtlichen Streitigkeiten des Klägers mit seinem (ehemaligen) Dienstherrn abgewartet werden. Insoweit kann insbesondere dahinstehen, ob sich der Kläger zwischenzeitlich erfolgreich gegen die Rückforderungsverfügung vom 14.2.2017 wehren konnte oder ob er ggf weitere Rückforderungsentscheidungen zu befürchten hat.

(2.) Um im streitigen Zeitraum zu berücksichtigendes Einkommen handelt es sich weiter bei der im November 2012 zugeflossenen Jahressonderzahlung iHv 1 711,95 EUR (Gesamt netto laut Bezugsmitteilung 12/2012 iHv 4 390,98 EUR abzgl des auf die laufenden Bezüge entfallenden Nettobetrags iHv 2 679,03 EUR nach der Bezugsmitteilung 11/2012) sowie bei der gleichfalls im November 2012 zugeflossenen Einkommensteuererstattung iHv 2 225,13 EUR. Diese sind als einmalige Einnahmen in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen (vgl [Â§ 11 Abs 3 S 1 SGB II](#) in der Fassung vom 13.5.2011). Die Voraussetzung für eine Berücksichtigung im Folgemonat (vgl [Â§ 11 Abs 3 S 2 SGB II](#))/Dezember 2012 ist nicht erfüllt, da im November 2012, also im Zuflussmonat, Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme nicht erbracht worden waren. Die Entscheidung über die Bewilligung von Kinderzuschlag erfolgte erst im Juni 2013. Dass vor diesem Zeitpunkt Kinderzuschlag gezahlt wurde, ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich. Die Einmalzahlungen sind nach [Â§ 11 Abs 3 S 3 SGB II](#) auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und (ab November 2012) monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. Denn ohne die Berücksichtigung der Einmalzahlungen bestünde ein Anspruch des Klägers auf Kinderzuschlag (Bedarf im November 2012 unter Berücksichtigung des Kindergeldes, der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung und des Mehrbedarfs wegen kostenaufwendiger Ernährung: 1 741,80 EUR, im November 2012 zugeflossene bereinigte laufende Bezüge 1 416,48 EUR (laufendes Nettoeinkommen 2 679,03 EUR abzüglich Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung iHv 483,59 EUR, abzüglich Beitrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung (für beide Wagen) 74,97 EUR, abzüglich Versicherungspauschale iHv 30 EUR, abzüglich Werbungskosten (Fahrkosten, Werbungskostenpauschale) iHv 378,99 EUR), der allerdings für den Fall entfiele, dass die Einmalzahlungen im November 2012 vollständig als Einkommen berücksichtigt werden.

Damit sind die im November 2012 zugeflossene Jahressonderzahlung iHv (netto) 1

711,95 EUR sowie die um die Kosten für den Lohnsteuerhilfeverein iHv 117 EUR bereinigte Einkommensteuererstattung iHv 2 108,13 EUR (2 225,13 EUR - 117 EUR) auf sechs Monate gleichmäßig aufzuteilen und in der Zeit von November 2012 bis April 2013 als (zusätzliches) monatliches Einkommen iHv 636,67 EUR (1 711,95 EUR: 6 + 2 108,13 EUR: 6 = 285,32 EUR + 351,35 EUR) zu berücksichtigen.

bb) Auf dieser Grundlage ist die streitige Leistungsablehnung für die Monate November 2012 und Januar bis April 2013 und damit die klageabweisende Entscheidung des Sozialgerichts nicht zu beanstanden. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Kinderzuschlag, da die Zahlung des Kinderzuschlags nicht erforderlich ist, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden. Der Bedarf der Kläger kann mit dem zur Verfügung stehenden Einkommen gedeckt werden, so dass im November 2012 sowie in der Zeit von Januar bis April 2013 keine Hilfebedürftigkeit iS des [§ 9 SGB II](#) besteht.

(1.) Im November 2012 konnte durch das bereinigte Gesamteinkommen des Klägers iHv 2 053,15 EUR der Gesamtbedarf der Kläger iHv 1 741,80 EUR gedeckt werden.

(a) Der Bedarf der Kläger betrug im November 2012 unter Berücksichtigung der tatsächlich geschuldeten Kosten für Unterkunft und Heizung iHv 830 EUR monatlich, der Regelbedarfe für die Kläger iHv insgesamt 1 395 EUR (2 x 337 EUR + 2 x 251 EUR + 219 EUR), des beim Kläger zu berücksichtigenden Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung (Sprue) iHv 74,80 EUR abzgl. des Kindergeldes (184 EUR + 184 EUR + 190 EUR) 1 741,80 EUR. Ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung wegen der Laktoseintoleranz des Klägers konnte ausweislich des vom Sozialgericht eingeholten Sachverständigengutachtens nicht berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für Bedarfe nach [§ 6b BKGG](#) iVm [§ 28 SGB II](#) (Büchereigebühren, Kosten eines gemeinsamen Mittagessens in der Kita, Kosten für Fahrten zur Schule, Kosten für Ausflüge, Hobbies u.ä.), die vorliegend bei der Bedarfsbemessung nicht zu berücksichtigen sind ([§ 6a Abs 1 S 2 BKGG](#)). Entsprechende Leistungen sind schließlich nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, da über diese in den angefochtenen Entscheidungen weder der Beklagten noch des Sozialgerichts entschieden wurde. Streitig war dort ausschließlich die Frage, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht oder nicht.

(b) Dem stand ein bereinigtes Gesamteinkommen iHv 1 988,15 EUR gegenüber, das sich aus den bereinigten laufenden Bezügen für Dezember 2012, zugeflossen Ende November 2012 iHv 1 351,48 EUR (laufendes Nettoeinkommen iHv 2 679,03 EUR - Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung iHv 483,59 EUR, - Beitrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung (für beide W.ägen) iHv 74,97 EUR, - Beitrag für private Altersvorsorge iHv 65 EUR - Versicherungspauschale iHv 30 EUR, - Werbungskosten (Fahrkosten, Werbungskostenpauschale) iHv 378,99 EUR - Erwerbstätigenfreibetrag ([§ 11b Abs 1 S 1 Nr 6, Abs 3 SGB II](#)) iHv 230 EUR) und den sechsten Teil der im November 2012 zugeflossenen, bereinigten Einmaleinnahmen (Einkommensteuererstattung und Jahressonderzahlung, vgl. oben)

iHv 636,67 EUR zusammensetzt.

(cc) Soweit der KlÄxger die Kosten fÄ¼r den Lohnsteuerhilfeverein iHv 117 EUR erstattet verlangt, wurden diese nach [Â§ 11b Abs 1 S 1 Nr. 5 SGB II](#) von der Einkommensteuererstattung abgesetzt. Ein Zusammenhang zwischen dem Schulweg/Weg zum Kindergarten bzw der hierdurch entstehenden Fahrtkosten und der Einkommenserzielung iSv [Â§ 11b Abs 1 S 1 Nr 5 SGB II](#) erschlieÃ¼t sich unter keinem Gesichtspunkt. Der Beitrag zur (gesetzlich nicht vorgeschriebenen) Haftpflichtversicherung fÄ¼r Beamte ist durch die Versicherungspausche nach Â§ 6 Abs 1 Nr 1 Alg II-VO abgegolten. Eine Rechtsgrundlage fÄ¼r die Absetzung der BeitrÄxge zum VdK und zum Mieterverein ergibt sich aus [Â§ 11b Abs 1 SGB II](#) nicht, nachdem es sich hierbei weder um (gesetzlich vorgeschriebene) VersicherungsbeitrÄxge handelt noch ein Zusammenhang mit den erzielten Einnahmen nachzuvollziehen ist. Es kann dahinstehen, ob die Kosten des Kindergartens der KlÄxgerin zu 5 in HÄ¼he von 110 EUR nach [Â§ 11b Abs 1 S 1 Nr 5 SGB II](#) vom Einkommen des KlÄxgers abzusetzen sind, da dies am Ergebnis der fehlenden HilfebedÄ¼rftigkeit der KlÄxger im November 2012 nichts zu Äxndern vermag. Diese Kosten kÄ¼nnen aus dem den Bedarf Ä¼bersteigenden Einkommen iHv rd 200 EUR gedeckt werden.

(2.) Im Januar 2013 konnte durch das bereinigte Gesamteinkommen des KlÄxgers iHv zumindest 7 500 EUR der Gesamtbedarf der KlÄxger iHv 1 772,40 EUR gedeckt werden.

(a) Der Bedarf der KlÄxger betrug im Januar 2013 unter BerÄ¼cksichtigung der tatsÄxchlich geschuldeten Kosten fÄ¼r Unterkunft und Heizung iHv 830 EUR monatlich, der Regelbedarfe fÄ¼r die KlÄxger iHv insgesamt 1 424 EUR (2 x 345 EUR + 2 x 255 EUR + 224 EUR), des beim KlÄxger zu berÄ¼cksichtigenden Mehrbedarfs wegen kostenaufwÄxndiger ErnÄxhrung (Sprue) iHv 76,40 EUR abzgl des Kindergeldes (184 EUR + 184 EUR + 190 EUR) 1 772,40 EUR. Ein Mehrbedarf wegen kostenaufwÄxndiger ErnÄxhrung wegen der Laktoseintoleranz des KlÄxgers konnte ausweislich des vom Sozialgericht eingeholten SachverstÄxndigengutachtens nicht berÄ¼cksichtigt werden. Entsprechendes gilt fÄ¼r Bedarfe nach [Â§ 6b BKGG](#) iVm [Â§ 28 SGB II](#) (BÄ¼chereigebÄ¼hren, Kosten eines gemeinsamen Mittagessens in der Kita, Kosten fÄ¼r Fahrten zur Schule, Kosten fÄ¼r AusflÄ¼ge, Hobbies uÄx), die vorliegend bei der Bedarfsbemessung nicht zu berÄ¼cksichtigen sind ([Â§ 6a Abs 1 S 2 BKGG](#)). Entsprechende Leistungen sind schlieÃ¼lich nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, da Ä¼ber diese in den angefochtenen Entscheidungen weder der Beklagten noch des Sozialgerichts entschieden wurde. Streitig war dort ausschlieÃ¼lich die Frage, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht oder nicht.

(b) Dem stand ein im Monat Januar 2013 zu berÄ¼cksichtigendes bereinigtes Gesamteinkommen iHv zumindest 7 500 EUR gegenÄ¼ber, das sich aus den bereinigten laufenden BezÄ¼gen fÄ¼r Februar 2013, zugeflossen Ende Januar 2013 iHv 2 044,43 EUR (laufendes Nettoeinkommen iHv 2 686,04 EUR â¼ durch die Krankenkasse ab Januar 2013 reduzierter Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung iHv 152,27 EUR (vgl BI 2 006 der Beklagtenakte), â¼ Beitrag

zur Kfz-Haftpflichtversicherung (f  r beide W  gen) iHv 71,76 EUR (ausweislich des aktenkundigen Nachweises iHv 45,21 EUR + 26,55 EUR, BI 1928 f der Beklagtenakte)    Versicherungspauschale iHv 30 EUR    Beitrag zur gef  rderten Altersvorsorge iHv 77,25 EUR    Werbungskostenpauschale iHv 15,33 EUR    Erwerbst  tigenfreibetrag ([   11b Abs 1 S 1 Nr 6, Abs 3 SGB II](#)) iHv 230 EUR), den bereinigten laufenden Bez  gen f  r Januar 2013, zugeflossen Mitte Januar 2013 in gleicher H  he, dem sechsten Teil der im November 2012 zugeflossenen, bereinigten Einmaleinnahmen (Einkommensteuererstattung und Jahressonderzahlung, vgl oben) iHv 636,67 EUR sowie der vollst  ndig im Januar 2013 als einmalige Einnahme zu ber  cksichtigenden Einkommensteuererstattung bereinigt um die Kosten des Lohnsteuerhilfevereins iHv rd 3 000 EUR zusammensetzt (dh: 2 x 2 044,43 EUR (Januar- und Februar-Bez  ge) + 636,67 EUR (verteilte Einmalzahlungen aus November 2012) + ~ 3 000 EUR (im Januar 2013 zugeflossene, bereinigte Einkommensteuererstattung) = ~ 7 700 EUR).

(c) Dabei kann eine Bereinigung der laufenden Bez  ge f  r Januar und Februar 2013 um die Fahrtkosten nicht mehr erfolgen, da der Kl  ger in der Zeit ab 1.1.2013 vom Dienst freigestellt war, so dass die Fahrtkosten zur Dienststelle nach Bayreuth entweder gar nicht angefallen sind oder nicht in dem f  r die Absetzung nach [   11b Abs 1 S 1 Nr 5 SGB II](#) n  tigen Zusammenhang mit der Einkommenserzielung standen. Die H  he der vom Kl  ger ab Januar 2013 geschuldeten Beitr  ge zur Krankenversicherung entspricht den vom ihm vorgelegten Unterlagen. Eine Ber  cksichtigung von im streitigen Zeitraum tats  chlich nicht geschuldeten Beitr  gen kommt nicht in Betracht.

(d) Bei der Nachzahlung der Bez  ge f  r den Monat Januar 2013 handelt es sich nach der Rechtsprechung des BSG zu der vorliegend ma  geblichen Fassung des [   11 Abs 3 SGB II](#) vom 13.5.2011 (vgl Urteil vom 24.4.2015    [B 4 AS 32/14 R](#)) um eine laufende Einnahme, so dass sie vollst  ndig im Zuflussmonat Januar 2013 als Einkommen zu ber  cksichtigen ist und insbesondere eine Verteilung nach [   11 Abs 3 SGB II](#) in der Fassung vom 13.5.2011 nicht in Betracht kommt.

(e) Auch die im Januar 2013 zugeflossene Einkommensteuererstattung iHv (unbereinigt) 3 192 EUR ist vollst  ndig im Januar 2013 als Einkommen zu ber  cksichtigen. Die Voraussetzung f  r eine Aufteilung nach [   11 Abs 3 S 3 SGB II](#) in der Fassung vom 13.5.2011 ist nicht erf  llt. Zwar handelt es sich bei der Einkommensteuererstattung um eine einmalige Einnahme iS des [   11 Abs 3 S 1 SGB II](#). Sie ist damit in dem Monat zu ber  cksichtigen, in dem sie zuflie  t (vgl [   11 Abs 3 S 1 SGB II](#)). Die Voraussetzung f  r eine Ber  cksichtigung im Folgemonat (vgl [   11 Abs 3 S 2 SGB II](#))/Februar 2013 ist nicht erf  llt, da im Januar 2013, also im Zuflussmonat, Leistungen ohne Ber  cksichtigung der einmaligen Einnahme nicht erbracht worden waren. Die Entscheidung   ber die Bewilligung von Kinderzuschlag erfolgte erst im Juni 2013. Dass vor diesem Zeitpunkt Kinderzuschlag gezahlt wurde, ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich. Eine Aufteilung der im Januar 2013 zugeflossenen Einkommensteuererstattung auf einen Zeitraum von sechs Monaten kommt damit hier nicht in Betracht. Denn der Leistungsanspruch entf  llt hier nicht durch deren Ber  cksichtigung im Monat Januar 2013. Der Leistungsanspruch ist vielmehr

bereits durch die Anrechnung der laufenden Einnahmen (BezÃ¼ge fÃ¼r Januar und Februar 2013) und der aufgeteilten Einnahmen aus dem November 2012 entfallen. Damit liegen die Voraussetzungen fÃ¼r eine Aufteilung nach [Â§ 11 Abs 3 S 3 SGB II](#) in der Fassung vom 13.5.2011 nicht vor, da diese nur erfÃ¼llt sind, wenn der Leistungsanspruch "durch die BerÃ¼cksichtigung in einem Monat" entfiele.

(3.) In den Monaten Februar bis April 2013 konnte durch das bereinigte Gesamteinkommen des KlÃ¤gers iHv (zumindest) 2 674,49 EUR der Gesamtbedarf der KlÃ¤ger iHv 1 772,40 EUR gedeckt werden.

(a) Der Bedarf der KlÃ¤ger betrug in den Monaten Februar bis April 2013 unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlich geschuldeten Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung iHv 830 EUR monatlich, der Regelbedarfe fÃ¼r die KlÃ¤ger iHv insgesamt 1 424 EUR (2 x 345 EUR + 2 x 255 EUR + 224 EUR), des beim KlÃ¤ger zu berÃ¼cksichtigenden Mehrbedarfs wegen kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung (Sprue) iHv 76,40 EUR abzgl des Kindergeldes (184 EUR + 184 EUR + 190 EUR) 1 772,40 EUR monatlich. Ein Mehrbedarf wegen kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung wegen der Laktoseintoleranz des KlÃ¤gers konnte ausweislich des vom Sozialgericht eingeholten SachverstÃ¤ndigengutachtens nicht berÃ¼cksichtigt werden. Entsprechendes gilt fÃ¼r Bedarfe nach [Â§ 6b BKGG](#) iVm [Â§ 28 SGB II](#) (BÃ¼chereigebÃ¼hren, Kosten eines gemeinsamen Mittagessens in der Kita, Kosten fÃ¼r Fahrten zur Schule, Kosten fÃ¼r AusflÃ¼ge, Hobbies uÃ¤), die vorliegend bei der Bedarfsbemessung nicht zu berÃ¼cksichtigen sind ([Â§ 6a Abs 1 S 2 BKGG](#)). Entsprechende Leistungen sind schlieÃlich nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, da Ã¼ber diese in den angefochtenen Entscheidungen weder der Beklagten noch des Sozialgerichts entschieden wurde. Streitig war dort ausschlieÃlich die Frage, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht oder nicht.

(b) Dem stand ein bereinigtes Gesamteinkommen iHv (zumindest) 2 674,49 EUR monatlich gegenÃ¼ber, das sich jeweils aus den bereinigten laufenden BezÃ¼gen 2 037,82 EUR (laufendes Nettoeinkommen iHv (zumindest) 2 686,04 EUR â Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung iHv 152,27 EUR, â Beitrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung (fÃ¼r beide WÃ¤gen) iHv 71,76 EUR, â (max 83,86 EUR fÃ¼r gefÃ¼rderte Altersvorsorge â Versicherungspauschale iHv 30 EUR, â Werbungskostenpauschale 15,33 EUR â ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag ([Â§ 11b Abs 1 S 1 Nr 6, Abs 3 SGB II](#)) iHv 230 EUR) und dem sechsten Teil der im November 2012 zugeflossenen, bereinigten Einmaleinnahmen (Einkommensteuererstattung und Jahressonderzahlung, vgl oben) iHv 636,67 EUR zusammensetzt. DarÃ¼ber hinaus ist im April 2013 als weiteres laufendes Einkommen der Zufluss iHv 233 EUR wegen der Nachberechnung der BezÃ¼ge fÃ¼r die Vormonate im Rahmen der Mai-Abrechnung zu berÃ¼cksichtigen.

(c) Im Hinblick auf den Umfang, in dem das bereinigte Einkommen den Bedarf Ã¼bersteigt (rd 900 EUR kommt es schlieÃlich auf die vom KlÃ¤ger weiter geforderten Abzugspositionen (KitagebÃ¼hren, Beitrag fÃ¼r die Mitgliedschaft im Mieterverein usw) nicht weiter an.

(4.) Auch fÃ¼r den Monat Dezember 2012 sind die angefochtenen Entscheidungen

nicht zu beanstanden, da auch insoweit ein Anspruch auf Kinderzuschlag nicht bestand. Denn im Dezember 2012 konnte durch den Kinderzuschlag (iHv max 420 EUR, 3 x 140 EUR, vgl. [Â§ 6a Abs 2 S 1 BKGG](#) in der Fassung vom 7.12.2011) Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden.

(a) Der Bedarf der Kläger betrug im Dezember 2012 unter Berücksichtigung der tatsächlich geschuldeten Kosten für Unterkunft und Heizung iHv 830 EUR monatlich, der Regelbedarfe für die Kläger insgesamt 1 395 EUR (2 x 337 EUR + 2 x 251 EUR + 219 EUR), des beim Kläger zu berücksichtigenden Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung (Sprue) iHv 74,80 EUR abzgl des Kindergeldes (184 EUR + 184 EUR + 190 EUR) 1 741,80 EUR (vgl. hierzu auch die Ausführungen zum November 2012).

(b) Dem stand kein zu berücksichtigendes Einkommen gegenüber, da der sechste Teil der im November 2012 zugeflossenen einmaligen Einnahmen iHv 636,67 EUR vollständig von den Absetzungen nach [Â§ 11b Abs 1 S 1 Nr 3](#) und 4 SGB II (Kosten der Kfz-Haftpflichtversicherungen iHv 74,97 EUR, vom Kläger im Dezember 2012 geschuldeter Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung iHv 496,92 EUR sowie den Beitrag zur geförderten Altersvorsorge iHv 65 EUR) aufgebraucht wird. Laufende Bezüge sind dem Kläger im Dezember 2012 nicht zugeflossen. Die grds Ende Dezember 2012 für den Monat Januar 2013 fälligen Bezüge wurden dem Konto des Klägers erst am 16.1.2013 gutgeschrieben und können damit nicht als (laufendes) Einkommen im Dezember 2012 berücksichtigt werden (vgl. [Â§ 11 Abs 2 S 1 SGB II](#) in der Fassung vom 13.5.2011, wonach laufende Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen sind, in dem sie zufließen).

c) Die Klage der Kläger ist hingegen insoweit begründet, als sie (hilfsweise) auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Monat Dezember 2012 gegen den Beigeladenen gerichtet ist.

aa) Die Kläger sind leistungsberechtigt nach [Â§ 7 Abs 1 S 1 SGB II](#) bzw Abs 2 S 1, Abs 3 Nr 4 SGB II. Anhaltspunkte für das Eingreifen von Leistungsausschlüssen insbesondere nach [Â§ 7 Abs 4 oder 5 SGB II](#) bestehen nicht. Die Kläger sind hilfebedürftig iS des [Â§ 9 Abs 1 S 1, Abs 2 S 1 bis 3 SGB II](#), da ihnen mit Ausnahme des Kindergeldes zu berücksichtigendes Einkommen im Dezember 2012 nicht zur Verfügung stand (vgl. Darstellung unter 4. b) (4) (b)). Aber nach [Â§ 12 SGB II](#) zu berücksichtigendes Vermögen verfügten sie nicht.

bb) Dem Anspruch steht nicht eine fehlende Antragstellung nach [Â§ 37 Abs 1 S 1 SGB II](#) entgegen. Nachdem der Kläger im Oktober 2012 von seinem Dienstherrn entlassen wurde, war ihm klar, dass eine Fortzahlung seiner Bezüge nicht mehr als sicher angesehen werden kann und er bzw seine Bedarfsgemeinschaft für diesen Fall auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sein würde. Er hat hierauf bereits im Verwaltungsverfahren immer wieder hingewiesen und war weiter der Auffassung, dass eine Entscheidung über den Anspruch auf Kinderzuschlag erst dann erfolgen könne, wenn die besoldungsrechtlichen Streitigkeiten mit seinem Dienstherrn abschließend geklärt sind. Zumindest im vorliegenden Fall ist damit

davon auszugehen, dass mit dem Antrag auf Kinderzuschlag auch Leistungen nach dem SGB II beantragt werden sollten (vgl hierzu BSG, Urteil vom 10.5.2011 â€‹[B 4 KG 1/10 R](#) â€‹ RdNr 26) und dass die KlÃ¤ger nach dem MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz vorliegend nicht nur Kinderzuschlag, sondern, soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfÃ¼llt sind, auch Leistungen nach dem SGB II erreichen wollen.

cc) Auch wÃ¤re grds eine Verurteilung des Beigeladenen nach [Â§ 75 Abs 5 SGG](#) zur GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II mÃ¶glich (vgl BSG, Urteil vom 09.3.2016 â€‹[B 14 KG 1/15 R](#) â€‹ RdNr 41). Nachdem den KlÃ¤gern im Dezember 2012 nach der Bereinigung um die Kosten der Krankenversicherung des KlÃ¤gers usw (vgl oben zu b) (4.) (b)) zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen nicht zur VerfÃ¼gung stand, entspricht ihr Leistungsanspruch ihrem Bedarf. Ein darÃ¼ber hinausgehender Anspruch des KlÃ¤gers auf einen Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung nach [Â§ 26 SGB II](#) bestand hingegen nicht, da der Beitrag vollumfÃ¤nglich nach [Â§ 11b Abs 1 S 1 Nr 3 Buchst a](#)) SGB II von den Einnahmen aus den im November 2012 zugeflossenen, auf sechs Monate verteilten einmaligen Einnahmen (vgl oben zu b) aa) (2.)) abgesetzt werden konnte ([Â§ 26 Abs 1 S 2](#) HS 2 SGB II).

dd) Der Verurteilung des Beigeladenen steht nicht die Bestandskraft der Leistungen nach dem SGB II u a fÃ¼r Dezember 2012 ablehnenden Entscheidung vom 8.6.2016 nach [Â§ 77 SGG](#) entgegen. Denn diese Entscheidung betraf die Ablehnung von AntrÃ¤gen vom 4.6. und vom 7.6.2016 und beruhte darauf, dass Leistungen entgegen [Â§ 37 SGB II](#) fÃ¼r die Vergangenheit geltend gemacht wurden. Die Bindungswirkung des Bescheides vom 8.6.2016 betrifft damit nicht den vorliegend streitigen Leistungsanspruch aufgrund des Antrags auf Kinderzuschlag fÃ¼r die Zeit ab November 2012, der nach dem MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz auch als ein solcher nach dem SGB II zu werten ist und damit gerade keine Leistungen fÃ¼r die Vergangenheit betrifft.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 26.03.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024